

12/SN-326/ME



Österreichischer Rundfunk, A-1136 Wien

GENERALINTENDANZ

Herrn Bundesminister für Justiz
 Dr. Nikolaus Michalek
 Museumstraße 7
 1070 Wien

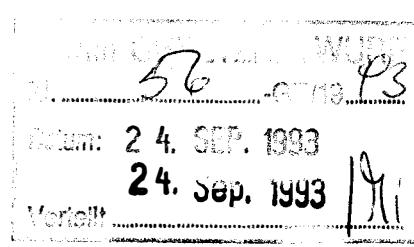
GRA/BF/jö

Unser Zeichen c1b720

+Tel DW 2303

+Fax DW 2302

Wien, den 20. Sep. 1993



Urheberrechtsgesetz-Novelle 1994

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Ein gemeinsam mit dem österreichischen Produzentenverband verfaßtes Schreiben zur cessio legis haben wir Ihnen bereits übersandt. Mit diesem weiteren Schreiben legen wir nun die ausführliche Stellungnahme des ORF zu dem Entwurf zur Urheberrechtsgesetz-Novelle 1994 vor. Zusammenfassend erlauben wir uns zu bemerken, daß wir nahezu alle der vorgeschlagenen Änderungen ablehnen müssen. Wir haben schon darauf hingewiesen, daß die Ausgangssituation für uns nun, da die Forderungen der Gegenseite bereits in einem Entwurf verankert sind, bedeutend schlechter ist und bitten Sie, dies zu berücksichtigen.

Artikel I

=====

ad 3: § 16a Abs 5 - Vermieten und Verleihen

In Zusammenhang mit den nachfolgenden Äußerungen zum § 38 sind wir gegen die Streichung der Wendungen im ersten Satz des § 16a Abs 5.

ad 4: § 16c - Folgerecht

Auch wenn der ORF von einer solchen Regelung nicht unmittelbar betroffen ist, wollen wir doch einige rechtstheoretische Bemerkungen hierzu machen. Der Entwurf stützt sich auf die Revidierte Berner Übereinkunft und deren Artikel 14ter. Die RBÜ sieht eine Beteiligung am Verkaufserlös allerdings nicht als Mindestschutzrecht für die Mitgliedstaaten an und hält diese Bestimmung auch sehr

allgemein. Eine solche Beteiligung geht über den Grundsatz, daß der Urheber am wirtschaftlichen Nutzen, der durch die Früchte seines Schaffens erzielt wird, angemessen zu beteiligen ist, weit hinaus, da dieser Grundsatz von einem tatsächlichen Nutzen (d.h. Gewinn) ausgeht. Der Verkaufserlös wird aber meist lediglich dazu dienen, einen Teil der Vorkosten abzudecken. Ein Gewinn wird daraus nur in wenigen Fällen erzielt werden können, denkt man nur an Marketing- und sonstige Betriebskosten. Das Folgerecht würde nun unabhängig davon, ob der Galerist, der als Unternehmer Kosten und Risiko alleine trägt, einen Gewinn erzielt, den Urheber beteiligen. Dies bedeutet für den Galeristen, daß die Refinanzierung und somit auch weitere Investitionen verhindert werden. Wir halten daher die Einführung eines Folgerechts mit den Grundsätzen des Urheberrechts für nicht vereinbar.

ad 5: § 38 - cessio legis

Für die Vollständigkeit dieser Stellungnahme führen wir nochmals die wesentlichen Argumente gegen eine Änderung des cessio legis-Systems an. Hierfür legen wir die Ihnen bereits übermittelte Übersicht bei (siehe Anhang) und wollen noch folgende Punkte hervorheben.

Die rechtspolitische Haltung dieses Entwurfs ist jener, die bei Einführung der Zwangslizenzen der §§ 59a und 59b eingenommen wurde, diametral entgegengesetzt. Damals war offenbar die Lobby der Nutzer durchschlagskräftiger als heute, da durch diese Regelung den Urhebern (und zwar allen an der Schaffung eines Filmwerks Beteiligten) sogar jeder Einfluß auf die Dritt Nutzung einer Sendung verwehrt wurde. Den Erläuternden Bemerkungen ist weiters zu entnehmen, daß bei der Bemessung des Entgelts ausdrücklich auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kabelbetreiber Rücksicht genommen werden sollte. Die nunmehr angestrebte Regelung läuft den Interessen an einer ungehinderten und effizienten Verwertung eines Filmwerks zuwider. Ob dadurch zugleich ein größerer Nutzen für die Filmurheber entsteht, erscheint uns zumindest zweifelhaft.

Die geltende Regelung einer cessio legis ist durchaus EG-konform. Die Möglichkeit zu einer Pauschalabgeltung ist auch in der Richtlinie zum Vermiet- und Verleihrecht vorgesehen.

Bei Verankerung des Zustimmungsrechts der Urheber für den Fall der Bearbeitung und Übersetzung eines Films (§ 39 Absatz 4 UrhG) war die internationale Auswertung noch keineswegs selbstverständlich. Mittlerweile hat sich dies bereits zum Kernbereich der Filmauswertung entwickelt. Um eine solche internationale Vermarktung jedoch zu gewährleisten, muß auch die Rechtsposition des Filmherstellers an diese geänderte Situation angepaßt werden. Wir halten es daher für notwendig, die **cessio legis auch auf Bearbeitungen und Übersetzungen auszudehnen**. Dies ist etwa

- 3 -

zur Herstellung fremdsprachiger (Synchron)Fassungen eines Films erforderlich, denkt man an Coproduktionen im europäischen Rahmen, bei welchen Sprachraumgrenzen zwangsläufig überschritten werden.

Die Investition in das österreichische Filmschaffen hängt maßgeblich von den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Produktion und die Auswertung im Hinblick auf eine Refinanzierung der Produktion ab. Verringerte Möglichkeiten zur Refinanzierung verringern den Spielraum für künftige Neuproduktionen.

ad 6: § 40 Abs 1 - Verbreitungsrechte sind veräußerlich

Vgl. die Ausführungen zu § 38.

Da ein Filmwerk als Industrieerzeugnis anzusehen ist, muß diese Bestimmung in ihrem bisherigen Wortlaut aufrecht bleiben.

ad 7: § 40 Abs 2 - Übertragbarkeit der Werknutzungsrechte

Wir lehnen eine Änderung ab.

ad 8: § 42 Abs 2 - Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch

Schon bisher wurde der Zugang zu den Sendungsinhalten des ORF für Schulen und Hochschulen kostenlos ermöglicht, sofern bzw. soweit der ORF über diese Urheberrechte verfügte. Die vorgeschlagene Regelung begrüßen wir, da sie eine Erleichterung für die Zukunft darstellt.

ad 9: § 42 b Abs 2 - Reprographievergütung.

Wie aus dem Besonderen Teil zum Entwurf hervorgeht, wurde die Einführung einer Reprographievergütung vom deutschen Urheberrechtsgesetz übernommen. Nicht nachvollziehbar ist allerdings, warum im Gegensatz zum deutschen Vorbild die Einschränkung der Betreibervergütung auf Schulen, Hochschulen und sonstige Bildungseinrichtungen nicht übernommen wurde. Was den ORF betrifft, so nimmt die Vervielfältigung geschützter Werke nur einen geringen Anteil der insgesamt hergestellten Kopien ein. Wie schon bei der Leerkassettenvergütung soll nun auch hier in Anlehnung an das domaine public payant auch für bereits freie, also urheberrechtlich nicht mehr geschützte Werke, eine Vergütung bezahlt werden. Ist bei den Leerkassetten sowohl im Video- als auch im Audiobereich aber eher anzunehmen, daß aktuelle, also noch geschützte Werke überspielt werden, ist dies im Printbereich in diesem Umfang sicher nicht der Fall. Wir halten daher die Einführung einer solchen Vergütung für nicht gerechtfertigt.

ad 15:**§ 56a Abs 1 - Benutzung von Bild- oder Schallträgern in Bibliotheken****§ 56b Abs 1 - Öffentliche Wiedergabe im Unterricht**

Wir lehnen derartige Einschränkungen der Ausschließlichkeitsrechte ab, da wir immer zu vertraglichen Regelungen bereit waren. Überdies sind die ins Auge gefaßten Konstruktionen legistisch unvollständig, wenn geplant ist, daß allein durch diese Bestimmungen die dort beschriebene Vorgangsweise ermöglicht werden soll.

§ 56c - Öffentliche Wiedergabe in Fremdenverkehrsbetrieben

Die Rahmenvereinbarung des ORF und der Verwertungsgesellschaften mit dem KLBV vom 8.11.1983 ermöglicht den Fremdenverkehrsbetrieben die öffentliche Wiedergabe von Eigen- und Auftragsproduktionen des ORF bzw. die Herstellung von Mitschnitten zum Zweck einer solchen Wiedergabe. Die vorgeschlagene gesetzliche Lizenz bezüglich von zu Handelszwecken hergestellten Bild- oder Schallträgern halten wir für eine nicht gerechtfertigte Begünstigung der Fremdenverkehrsbetriebe gegenüber anderen Veranstaltern.

Das Bestreben des KLBV, diesen Wunsch legistisch umzusetzen, reicht in eine Zeit zurück, als Fremdenverkehrsbetriebe mangels eines 24 Stunden Fernseh- bzw. Radioprogrammes zur Überbrückung der Sendepausen auf Bild- oder Schallträger angewiesen waren. Diese Situation hat sich aber mittlerweile geändert. Nun gibt es ein durchgehendes Programm im Fernsehen und Radio, welches schon aufgrund des oben erwähnten Vertrages allen Gästen angeboten werden kann. Sollte man also eine gesetzliche Lizenz für notwendig erachten, dann müßte diese bei der öffentlichen Wiedergabe von Rundfunksendungen hinsichtlich der darin enthaltenen Werke und geschützten Leistungen, insbesondere der Rechte nach § 76a, ansetzen. Eine sich auf Bild- und Schallträger beziehende Zwangslizenz ist aus diesem Grund nicht mehr vertretbar und ginge unseres Erachtens über eine angemessene und von den Berechtigten hinzunehmende Einschränkung ihrer Rechte hinaus.

Im übrigen gilt das zu §§ 56a, 56b Gesagte auch hier.

- 5 -

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Bundesminister, diese Stellungnahme, mit der wir ein grundsätzliches Überdenken aller im Entwurf vorgesehenen Änderungen zum Urheberrechtsgesetz anregen wollen, zu berücksichtigen. Wir sind der Meinung, daß die im Entwurf enthaltene Materie noch einer eingehenden Diskussion durch alle Betroffenen bedarf und einfach noch nicht reif für eine Befassung des Parlaments ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung

ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK

(Johannes Kunz) (ppa.Dr.Peter Radel)

Anhang

ÜBERSICHT

zur Stellungnahme des ORF zum Entwurf der Urheberrechtsgesetz-Novelle 1994

FOLGERECHT (§ 16c)

Eine Beteiligung des bildenden Künstlers am Verkaufserlös des Galeristen, der in den meisten Fällen zur Refinanzierung der Vorkosten bzw. der Betriebs- und Marketingkosten dienen wird, halten wir für nicht vertretbar. Dies geht über den Grundsatz einer angemessenen Beteiligung der Urheber am wirtschaftlichen Nutzen, der durch Verwendung ihrer Werke erzielt wird, weit hinaus, da dieser Grundsatz von einem tatsächlichen Nutzen (= Gewinn) ausgeht. Das Folgerecht würde aber unabhängig davon, ob der Galerist, der als Unternehmer Kosten und Risiko alleine trägt, einen Gewinn erzielt, den Urheber beteiligen. Wir sind daher aus rechtstheoretischer Sicht dagegen, auch wenn der ORF von dieser Regelung nicht unmittelbar betroffen ist.

CESSIO LEGIS (§ 38)

Wir bitten, die wesentlichen Argumente gegen eine Änderung des cessio legis-Systems dem Anhang zu entnehmen. Zusätzlich betonen wir die folgenden Aspekte.

Mit diesem Entwurf wird eine rechtspolitische Haltung eingenommen, die jener bei Einführung der Zwangslizenzen der §§ 59a und 59b diametral entgegengesetzt ist. Damals konnte sich offenbar die Lobby der Nutzer durchsetzen, sodaß sogar in den Erläuternden Bemerkungen festgehalten wurde, daß bei Bemessung des Entgelt ausdrücklich auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kabelbetreiber Rücksicht zu nehmen sei. Die nunmehr angestrebte Regelung läuft den Interessen an einer ungehinder-ten und effizienten Verwertung eines Filmwerks dagegen zuwider. Ob damit ein größerer Nutzen für die Filmurheber entsteht, erscheint uns zumindest zweifelhaft.

Die geltende Regelung einer cessio legis ist durchaus EG-konform. Die Möglichkeit zu einer Pauschalabgeltung ist auch in der Richtlinie zum Vermiet- und Verleihrecht vorgesehen.

-2- / Übersicht

Die veränderte Situation, in der die internationale Auswertung von Filmwerken mittlerweile zu einem Kernbereich der Verwertung geworden ist, lässt es uns erforderlich erscheinen, diecessio legis auch auf Bearbeitungen und Übersetzungen (§ 39 Abs 4 UrhG) auszudehnen. Dies ist etwa zur Herstellung fremdsprachiger Synchronfassungen eines Films notwendig, denkt man an Co-produktionen im europäischen Rahmen, bei welchen Sprachraum-grenzen zwangsläufig überschritten werden.

Die Investition in das österreichische Filmschaffen hängt schließlich auch von den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Produktion und die Auswertung im Hinblick auf eine Refinanzierung der Produktion ab. Verringerte Möglichkeiten zur Refinanzierung verringern den Spielraum für künftige Neuproduktionen.

VERVIELFÄLTIGUNG ZUM EIGENEN SCHULGEBRAUCH (§ 42 Abs 2)

Wir begrüßen diese Regelung, da der ORF schon bisher Schulen und Hochschulen den Zugang zu seinen Sendungen kostenlos ermöglicht hat und dies nun erleichtert wird.

REPROGRAPHIEVERGÜTUNG (§ 42b Abs 2)

Wie aus dem Besonderen Teil zum Entwurf hervorgeht, wurde die Einführung einer Reprographievergütung vom deutschen Urheberrechtsgesetz übernommen. Nicht nachvollziehbar ist allerdings, warum im Gegensatz zum deutschen Vorbild die Einschränkung der Betreibervergütung auf Schulen, Hochschulen und sonstige Bildungseinrichtungen nicht übernommen wurde. Was den ORF betrifft, so nimmt die Vervielfältigung geschützter Werke nur einen geringen Anteil der insgesamt hergestellten Kopien ein. Wie schon bei der Leerkassettenvergütung soll nun auch hier in Anlehnung an das domaine public payant auch für bereits freie, also urheberrechtlich nicht mehr geschützte Werke, eine Vergütung bezahlt werden. Ist bei den Leerkassetten sowohl im Video- als auch im Audiobereich aber eher anzunehmen, daß aktuelle, also noch geschützte Werke überspielt werden, ist dies im Printbereich in diesem Umfang sicher nicht der Fall. Wir halten daher die Einführung einer solchen Vergütung für nicht gerechtfertigt.

-3- / Übersicht**BENUTZUNG VON BILD- ODER SCHALLTRÄGERN IN BIBLIOTHEKEN
(§ 56a Abs 1)****ÖFFENTLICHE WIEDERGABE IM UNTERRICHT (§ 56b Abs 1)**

Wir lehnen eine derartige Einschränkung der Ausschließlichkeitsrechte ab. Überdies ist die ins Auge gefaßte Konstruktion legistisch unvollständig, wenn geplant ist, daß alleine durch diese Bestimmung die dort beschriebene freie Werknutzung ermöglicht werden soll.

**ÖFFENTLICHE WIEDERGABE IN FREMDENVERKEHRSBETRIEBEN
(§ 56c)**

Das Bestreben des KLBV, welches in unseren Augen zu einer unrechtfertigte Begünstigung der Fremdenverkehrsbetriebe gegenüber anderen Veranstaltern führen würde, reicht bereits in eine Zeit zurück, als Fremdenverkehrsbetriebe mangels eines 24-Stunden Fernseh- bzw. Radioprogramms zur Überbrückung der Sendepausen auf Bild- oder Schallträger angewiesen waren. Diese Situation hat sich aber mittlerweile geändert. Nun gibt es ein durchgehendes Programm im Fernsehen und Radio, welches schon aufgrund des bestehenden Vertrages zwischen KLBV und ORF allen Gästen angeboten werden kann. Sollte man also eine gesetzliche Lizenz für notwendig erachten, dann müßte diese bei der öffentlichen Wiedergabe von Rundfunksendungen hinsichtlich der darin enthaltenen Werke und geschützten Leistungen, insbesondere der Rechte nach § 76a UrhG, ansetzen.

Anhang

ANHANG

Ad Punkt 5 der Stellungnahme vom 15.9.1993

Kurzzusammenfassung zu den Argumenten gegen eine Änderung des CESSIO LEGIS-Systems

1. Die Begründung des Gesetzgebers des Jahres 1936 für die Einführung der Sondervorschrift der **cessio legis** bei gewerbsmäßig hergestellten **Filmwerken** (wonach deren Doppel-natur als geistige Schöpfungen und kostspieliger Industrie-erzeugnisse eine besondere urheberrechtliche Behandlung dieser Werkkategorie erfordert) hat heute mehr denn je Gültigkeit.
2. Die zunehmende Internationalisierung der Filmindustrie und die Fortentwicklung der Technologie bedingen die Bündelung sämtlicher wirtschaftlicher Verwertungsrechte an einem Film in den Händen einer Person (= des Filmherstellers).

Nur die **cessio legis** bietet ausreichende Gewähr für die Aufrechterhaltung der bei der Auswertung von Filmen absolut unerlässlichen Rechtssicherheit auch in Zukunft (zB hinsichtlich künftiger Nutzungsarten).

Die **cessio legis**-Regelung nimmt im Rahmen der filmurheber-rechtlichen Regelungen anderer europäischer, moderner Urheberrechtsgesetze eine zweckmäßige und sinnvolle Mittelstel-lung ein.

3. Die Kleinheit des österreichischen Marktes erfordert eine regelmäßige Sprachraumgrenzen überschreitende Verwertung von Filmen. Diese gegenüber dem Jahre 1936 veränderte Situation erfordert daher im Sinne einer modernen, zeitgemäßen Rege-lung die Ausdehnung der rechtlichen Wirkungen der **cessio legis** auch auf (fremdsprachige) Synchronfassungen.

4. Auch die (schöpferischen) Leistungen im Rahmen der gewerbsmäßigen Filmherstellung werden regelmäßig auf Grund eines Dienstverhältnisses erbracht. **Filmurheber** sind in das jedem sonstigen (= nicht schöpferisch tätigen) unselbständigen Arbeitnehmer zur Verfügung stehende **Netz sozialer Absicherungen und Begünstigungen integriert**.

Die angemessene Beteiligung der (Film)Urheber an den wirtschaftlichen Früchten ihres (künstlerischen) Schaffens wird durch Zahlung von auf sozialpartnerschaftlicher Ebene ausgetauschten (Mindest)Gagen sichergestellt. Diese Gagen, die weit über dem sonst üblichen Lohn- und Gehaltsniveau liegen, werden als **Fixzahlungen** unabhängig davon geleistet, ob ein Film überhaupt wirtschaftlich erfolgreich ist oder nicht. Um die von allen Beteiligten als notwendig anerkannte **Erhaltung der Verkehrsfähigkeit (Wettbewerbsfähigkeit)** des Kulturgutes Film/"Produktes Film" zu gewährleisten, sind die Sozialpartner dabei von einem **buy-out**, dh einer **Vollabgeltung aller (Urheber)Rechte und Ansprüche** der (schöpferisch) Mitwirkenden durch Bezahlung der (Mindest)Gagen ausgegangen.

Eine Veränderung des Systems der Vollabgeltung führt zur Reduzierung der bisherigen erfolgsunabhängigen Zahlungen und damit zu einer **Beteiligung des Filmurhebers am (Verlust)Risiko**.

5. Die Bereitschaft zur Investition in das österreichische Filmschaffen hängt maßgeblich von den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Produktion und die Auswertung ab. Jede Verringerung der Möglichkeiten/Quellen zur Refinanzierung bedeutet künftig weniger Neuproduktionen und gefährdet **Arbeitsplätze im Bereich des Filmschaffens**.
6. Eine Schwächung der (rechtlichen und wirtschaftlichen) Position des **Filmherstellers** stünde im Widerspruch mit zahlreichen jüngst unter Zuhilfenahme öffentlicher Mittel gesetzter Filmstrukturverbesserungsmaßnahmen (zB Novelle des **Filmförderungsgesetzes 1993**; Revitalisierung Rosenhügel Studios; Errichtung des **Wiener Filmfinanzierungsfonds**).

* * *